



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/2499
Titel	Baulinien.
Datum	10.12.1898
P.	798

[p. 798] A. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich übermittelt unterem 15. Oktober 1898 die Bau- und Niveaulinienpläne der Zimmergasse von der Kreuzstraße bis zur Eisengasse zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 23. Oktober 1896 (Teilstück von der Reinhardstraße bis zur Eisengasse) und vom 26. November 1896 (Strecke Kreuzstraße–Reinhardstraße). Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 8. Juli 1898 (bei den Akten zum Regierungsbeschuß vom 6. August 1898 betr. diverse Bau- und Niveaulinien) und vom 19. Juni 1897 (bei den Akten zum Regierungsbeschuß vom 26. August 1897 betr. Bau- und Niveaulinien der Eisengasse) sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent; hierorts liegen ebenfalls keine Einsprachen mehr vor.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bereits unterem 9. Juli 1898 wurden die Bau- und Niveaulinien der Zimmergasse (Baulinien von der Kreuzstraße bis zur Reinhardstraße, Niveaulinie von der Kreuzstraße–Eisengasse) zur Genehmigung vorgelegt, mit dem Bemerkten, die Baulinien für das Teilstück Reinhardstraße bis Eisengasse seien schon unterem 26. August 1897 vom Regierungsrate genehmigt worden. Letztere Angabe stimmte indessen nicht, denn die Baulinien für dieses Teilstück wurden damals ausdrücklich von der Genehmigung ausgeschlossen und im Rekursalentscheid vom 10. März 1898 wurde verlangt, daß die Baulinien für die Zimmergasse zusammenhängend vorgelegt werden. Infolge dessen wurden auch unterem 6. August 1898 die Baulinien der Zimmergasse nicht genehmigt und der Stadtrat eingeladen, dieselben beförderlichst von der Kreuzstraße bis zur Eisengasse zur Genehmigung vorzulegen, die Niveaulinie dagegen ist durch den erwähnten Beschluß vom 6. August 1898 genehmigt worden. Es handelt sich also heute bloß noch um die Baulinien. Dieselben haben von der Kreuzstraße bis zur Reinhardstraße einen Abstand von 10,0 m und von da bis zur Eisengasse einen solchen von 8,5 m und können genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten Baulinien der Zimmergasse von der Kreuzstraße bis zur Eisengasse im Kreise V werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschuß eines der genehmigten Planexemplare und beider Niveaulinienpläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten und des Baulinienplanes.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]